

Der Section III ist das staatliche Volksschulwesen (siehe dasselbe in diesem Abschnitt).
Der Section IV das Landschulwesen (Gemeinde- und Privatschulen) zugewiesen.

Die Vormundschaftsbehörde.

Poststrasse 19.

Für die innere Stadt galt früher die Vormundschaftsordnung vom 11. Juli 1851, welche am 7. Dezember 1837 und 5. Juli 1844 revidiert wurde. Für die Vorstädte St. Georg und St. Pauli, für die Aemter Bergedorf und Ritzebüttel, sowie für das übrige Landgebiet war das Vormundschaftswesen durch besondere Gesetze und Bestimmungen geregelt.

Die für die innere Stadt geltende Vormundschaftsordnung wurde im Jahre 1860 auf die Vorstädte St. Georg und St. Pauli und im Jahre 1874 auch auf das Landgebiet und die Aemter Ritzebüttel und Bergedorf ausgedehnt, sodass vom 1. Januar 1875 an ein im ganzen Hamburgischen Staatsgebiet einheitliches Vormundschaftsrecht bestand.

Am 25. Juli 1879 und am 14. December 1883 wurde die Vormundschaftsordnung mit Änderungen und Zusätzen versehen und zugleich in neuer Redaction publiciert.

Infolge des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900, welches für ganz Deutschland ein einheitliches Vormundschaftsrecht brachte, wurde durch Hamburgisches Gesetz vom 14. Juli 1899 die Vormundschaftsordnung vom 14. December 1883 nebst einigen später ergangenen abändernden Bestimmungen ausser Kraft gesetzt und für die vormundschaftsgerichtlichen Geschäfte im Gebiete der Stadt, der Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande die Vormundschaftsbehörde für zuständig erklärt. Die im Amte Ritzebüttel und der Stadt Bergedorf anhängigen Vormundschaftssachen gingen auf die dortigen Amtsgerichte über.

Die vormundschaftsgerichtlichen Geschäfte des Stadtgebiets sind von Anfang an einer collegialisch zusammengesetzten Behörde übertragen gewesen, welche unter der Bezeichnung „Vormundschafts-Deputation“ bis zum Jahre 1860 aus 5 Mitgliedern des Senats mit einem Aktuar und von da ab bis zum 1. October 1879 als eine dem damaligen Obergerichte angegliederte Deputation aus 3 Mitgliedern desselben mit 2 Actuaren bestand.

Mit der am 1. October 1879 erfolgten Aufhebung des Obergerichts erhielt die Vormundschafts-Deputation die Bezeichnung „Vormundschafts-Behörde“, die nunmehr dem an Stelle des Obergerichts tretenden Landgerichte angegliedert wurde und sich aus 3 Mitgliedern desselben und aus anfangs 4, später aus 8 bürgerlichen Mitgliedern zusammensetzte.

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches wurden die vormundschaftsgerichtlichen Verrichtungen der jetzigen als Verwaltungsbehörde neugeschaffenen Vormundschaftsbehörde übertragen und diese der Senatscommission für die Justizverwaltung unterstellt.

Seitdem besteht die Vormundschaftsbehörde aus einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden, die beide die Fähigkeit zum Richteramt besitzen müssen, und aus 12 nicht rechtsgelehrten Mitgliedern, deren Zahl durch Senatsbeschluss vermehrt werden kann. Ferner sind der Vormundschaftsbehörde 4 Secreäre und das erforderliche Bureau-Personal beigegeben.

Die Vormundschaftsbehörde gliedert sich in 2 Abtheilungen, auf welche die zu erledigenden Sachen nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der Mündel, Pflegelinge oder sonst Beteiligter derart vertheilt sind, dass auf die Abth. I die Sachen mit den Anfangsbuchstaben A-K und auf die Abth. II die Sachen mit den Anfangsbuchstaben L-Z entfallen.

Die Geschäftsräume beider Abtheilungen befinden sich in dem ehemaligen Postgebäude, Poststrasse 19, und zwar die der Abth. I im ersten und die der Abth. II im zweiten Stockwerk.

Anmeldungen, Anträge oder Erklärungen werden für die Abth. I auf Zimmer 22, für die Abtheilung II auf Zimmer 73 entgegengenommen. Dort wird dem Publikum auch in den zum Geschäftskreis der Behörde gehörenden Angelegenheiten auf Verlangen Auskunft erteilt. Für diesen Zweck sind die Geschäftsräume von Morgens 9 bis Nachmittags 5 geöffnet.

Die Kasse der Vormundschaftsbehörde, Poststrasse 19, Zimmer 18, ist von Morgens 10 bis Nachmittags 3 geöffnet.

Das Verzeichniss des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Waisenhauscollegium.

Das Waisenhauscollegium übt die gesamte amtliche Jugendfürsorge aus. Es setzt sich zusammen aus 2 Senatsmitgliedern und 9 von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern. Beigegeben ist ihm als Oberbeamter der Director des Waisenhauses. Die vollständige Fürsorge und Erziehung tritt ein für 1. hilfsbedürftige Kinder, welche von der Allgemeinen Armenanstalt überwiesen worden sind; 2. Verwahrloste oder in Gefahr der Verwahrlosung stehende Minderjährige, welche von der Vormundschaftsbehörde oder der Polizeibehörde überwiesen sind; 3. Das Waisenhauscollegium kann ohne Mitwirkung anderer Behörden in Fürsorge nehmen, a. Vollwaise, hilfsbedürftige Kinder hamburgischer Bürger und Staatsangehöriger, b. in Gefahr völliger sittlicher Verwahrlosung stehende Jugendliche, deren Erziehung von den Eltern oder Vormündern beantragt wird. Das Waisenhauscollegium übt ferner eine Aufsichtstätigkeit aus: 1. über alle bei Fremden gegen Entgelt untergebrachten Kinder bis zu 8 Jahren, 2. über alle bevormundeten Minderjährigen (Gemeindevaisenrath). Zur Unterbringung und Versorgung der in vollständiger Fürsorge befindlichen Jugendlichen stehen dem Waisenhauscollegium zur Verfügung: 1. das Waisenhaus Uhlenhorst, Avenhofstr. 17, mit ca. 500 Plätzen, 2. die Erziehungs- und Besserungsanstalt Ohlsdorf mit reichlich 200 Plätzen, 3. die Besserungsanstalt für schulentlassene Mädchen, welche der Direction des Werk- und Armenhauses untersteht, 4. Zahlreiche Familienpflege, Lehr- und Dienststellen. Die Unterbringung erfolgt nach den Eigenschaften des Zögling. Die Zahl der in vollständiger Fürsorge befindlichen Zöglinge beträgt etwa 500, der unter Aufsicht stehenden ca. 20.000. Zur Ausübung der Aufsichtstätigkeit ist das hamburgische Stadtgebiet in 12 Kreise und 78 Bezirke eingetheilt mit zusammen etwa 1500 Waisenpflegern, Waisenpflegerinnen und Helferinnen. Im hamburgischen Staatsgebiet sind ausserdem 29 Bezirke gebildet, ausserhalb Hamburgs etwa 500 Vertrauensmänner bestellt. Das Verwaltungsgebäude des Waisenhauscollegiums befindet sich Avenhofstr. 19. Daselbst ist der Director des Waisenhauses werktäglich von 1-3 Uhr zu sprechen. Das Bureau ist von 9-4, die Casse von 9-2 Uhr geöffnet. Die Oberin am Waisenhaus ist in Dienstmädchen-Angelegenheiten werktäglich von 10-11½ im Waisenhaus, Avenhofstr. 17, zu sprechen. Daselbst befindet sich das Oeconomiebureau.

Die Polizeibehörde.

Neuerwall 86/88, im Stadthaus.

Im Jahre 1814 wurde in Hamburg zur Wahrnehmung derjenigen staatlichen Thätigkeit, die auf die Erhaltung und Förderung der Sicherheit und Wohlfahrt der Einwohner gerichtet ist, eine besondere Behörde als Polizeibehörde eingesetzt. Es handelte sich hierbei indes auf lange Zeit hin aus ein Provisorium. Der Fortbestand der Behörde wurde wiederholt nur auf einen beschränkten, in der Regel sechsjährigen Zeitraum genehmigt. Durch Rath- und Bürgerbeschluss vom 8. Juni 1826 erfolgte die erste Regelung der sächlichen Zuständigkeit der Polizeibehörde. Danach hatte die Behörde neben den allgemeinen polizeilichen Aufgäben, unter denen die Fremdenpolizei besonders in Betracht kam, nicht nur die Criminalpolizei sondern auch die Criminaljustiz, wenigstens theilweise und in

erster Instanz, auszuüben. Durch das Gesetz vom 30. April 1869 verlor die Verordnung von 1826 ihre Gültigkeit. Dieses Gesetz brachte den in der Verfassung von 1860 aufgestellten Grundsatz der vollständigen Trennung der Verwaltung von der Justiz zur Geltung und übertrug die bisher der Polizeibehörde zugewiesene Strafverfolgung den Gerichten. Eine Neuordnung der Verhältnisse trat mit dem Gesetz vom 25. October 1875 betr. Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a. in's Leben. Es wurde die Stelle eines juristisch gebildeten Oberbeamten – des jetzigen Polizeidirectors – geschaffen, die Polizeigewalt in den Vororten ging auf die städtische Polizeibehörde über, in den Vororten wurden zur Wahrnehmung der polizeilichen Geschäfte Bezirksbureaus errichtet, der Polizeiwachdienst wurde umgestaltet und der städtischen Polizeibehörde die Befugnisse beigelegt, in Criminalsachen innerhalb des gesammten hamburgischen Staatsgebietes unabhängig von den Localbehörden einzuschreiten. An die Stelle des Gesetzes vom 30. April 1869 trat am 23. April 1879 gleichzeitig mit den Reichsgesetzen das jetzt noch in Geltung befindliche Gesetz, betreffend das Verhältniss der Verwaltung zur Rechtspflege.

Das Verzeichniss des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Der Polizeidirector.

Allgemeine Dienstaufsicht. Generalien der Dienstverwaltung. Sämmtliche Personalien. Entscheidungen in wichtigeren Angelegenheiten. Öffentliche Bekanntmachungen. Schriftwechsel mit den höheren Civil- und Militärbehörden, den deutschen Gesandtschaften und Consulen und allen ausländischen Behörden.

Präsidialbureau.

Führung der Generalacten. Vorbereitung der Personalien. Vertheilung der Eingänge. Bibliothek und Bücherverzeichniss. Besondere Aufträge.

Abth. I (Allgemeine Polizei).

Attestwesen. Heimats-, Staatsangehörigkeits-, Naturalisations- und Personenstandssachen. Schulischen, Friedensbefehle und Heeresertheilungen. Ersuchen um Rechtshilfe in Verwaltungs- und Verordnungsangelegenheiten. Centralstelle für die Bearbeitung der Civilprozesse der Polizeibehörde. Vorbereitende Bearbeitung der Beschwerden gegen Strafverfügungen. Vorbereitung der Generalien und Personalien einschliesslich der Pensionierungen. Disziplinaruntersuchungen. Niederschlagung von Strafen, Kosten und Gebühren. Dienstaufsicht über die Bezirksbureaus.

Meldewesen. Adressermittlungen. Listenführung über Erstimpfliche, Fremdenpolizei-, Pass- und Ausweisungssachen. Controlle über Ausländer, Heimlose und zugewandene Beiräte. Registratur über Hotel und Herbergsgäste, Seckunde und Auswanderer. Dienstbotenstreitsachen. Festsetzung der Versicherungspflicht der Dienstboten. Listenführung für die Dienstbotenkrankencasse. Dienstbücher für Dienstboten. Dienstbücher für Schiffer.

Abth. II (Criminalpolizei).

Verfolgung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, soweit nicht andere Dienststellen zuständig sind. Sittenpolizei. Controlle der Auslagen in Buchhandlungen, Bahnhöfen, Schiffs- und Herbergrevisionen. Razzien. Steckbrief-controlle. Auslieferungen und Durchlieferungen. Centralstelle für die Bearbeitung der Falschmünzangelegenheiten für Hamburg und Umgegend. Criminalpolizei der Pfandleiher. Criminalpolizeiliche Ueberwachung der Rennen, des Totalisators, der Circus- und derartiger Veranstaltungen. Erkennungssamt (photographische Anstalt, anthropometrische und dactyloscopische Aufnahmen, Handschriftensammlung, Erkennungstafeln, Verleichenbuch, Criminalmuseum). Die Arrestposten. Vorführungen und Transporte von Gefangenen. Vorbereitung der Sachen betreffend Correctionsnachhaft und Polizeiaufsicht. Entlassung der Strafgefangenen. Controlle über vorläufige entlassene Strafgefangene. Anträge auf Ausweisung von in Straftat befindlichen Personen. Zwangspässe, Obdorsche, Schutzarrestanten, Unterkommensaufgaben. Ueberweisungen an Arbeitercolonien und Verpflegungssationen. Vergehen gegen das Patentrecht, die Gesetze zum Schutz von Gebrauchsmustern, zum Schutz der Warenbezeichnungen, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, betreffend die Patentanwälte, Handelsgesetzbuch und die handelsrechtlichen Nebengesetze im engeren Sinne, Concursordnung, Eisenbahnbetriebsordnung, Jagd- und Fischereisachen. Vogelschutz, Feld- und Forstpolizei.

Abth. III (Gewerbe- und Verkehrspolizei).

Gewerbebetrieb. Ausführung des Gewerbesgesetzes und der Gewerbeordnung. Gewerbeanmeldungen. Firmenschilder. Schauspielunternehmen und Theatersaufführungen. Erlaubnis für Pfandleiher, Pfandvermittler, Gesinde- und Stellenvermittler sowie Controlle der beiden letzteren. Feuerherd- und Theatergeboten. Viehhändler, Immobilienmakler, Vermittler von Darlehen und Heiraten, Auctoren, Bierkellner, Detektivbureau, Bauunternehmer, Händler mit lebenden Vögeln, Gast- und Schankwirtschaft und Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus. Specialitätenbeater. Gesangsclubs, Circusunternehmen, Schaustellungen und sonstige Vergnügungen. Tanzlustbarkeiten-Polizeistunde. Maskeraden. Hauswesen. Marktwesen. Mass- und Gewicht-controlle. Lotterien und Auspielungen.

Verkehrspolizei. Eisenbahnangelegenheiten. Öffentliches Fuhrwesen. Kraftfahrzeuge. Rennen. Strassenordnung. Numerierung des Lastfuhrwerks. Radfahrverkehr, Strassensperrungen. Aufgrabungen. Passirscheine. Feuerpässe. Erlaubnis zur Benutzung des öffentlichen Strassengrundes und des öffentlichen Luftraumes. Öffentliches Placat- und Anschlagswesen. Anschlagssaulen. Öffentliche Aufzüge. Ständchen. Strassengewerbe: Karrenhandel, Strassenausstellungen, Strassensmusik, Dienstmänner, Fremdenführer, Kofferträger, Stiefelpolier, Hotelkellner.

Abth. IV (Politische Polizei).

Politische Polizei. Schutz der hier passierenden oder verweilenden Fürstlichkeiten. Vereins- und Versammlungswesen. Presspolizei. Uebermittlung von Mittheilungen an die Zeitungen. Militärangelegenheiten. Verkehr mit explosiven Stoffen. Pulvermagazin. Prüfung der Handfeuerwaffen. Sozialpolitisches Arbeiter-schutz. Fabrikwesen. Sonntagsruhe. Ladenschluss. Arbeitsbücher. Arbeitsordnungen. Lohnzahlungen in Wirtschaften. Arbeiterschutz im Hafen (Hafen-inspection). Arbeitsnachweise. Nothstandsarbeiten. Ausstände und Aussparungen. Auswanderungsangelegenheiten. Abfertigung der Rückwanderer an den Bahnhöfen. Bahnhofsposten.

Abth. V (Wohlfahrtspolizei).

Unfall-, Invaliden- und Krankenversicherungsangelegenheiten. Vermiste Personen. Unglücksfälle. Selbstmorde. Plötzliche Todesfälle. Unbekannte Leichen. Kostkinderwesen. Zwangs- und Mittels Rückwanderer. Vorläufige Fürsorge für Hilfsbedürftige. Zuweisungen an das Hafenkrankenhaus, Irrenwesen. Sicherheitspolizei, auch in den Theatern, Circusen, bei Rennen und an sonstigen öffentlichen Versammlungsorten. Verkehr mit feuergefährlichen Stoffen. Schutz gegen lästige Thiere.

Abth. VI (Gesundheitspolizei).

Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Ueberwachung der Kranken-transporte. Leichenpässe. Umsetzung von Leichen. Feuerbestattung. Wasserversorgungsanlagen. Handel mit Gift. Verkehr mit Arzneimitteln. Ausübung der Heil-

Das Inhalts-Verzeichniss befindet sich hinter dem Titelblatt.